Jugendhilfswerk Freiburg e.V.
SCHULKINDBETREUUNG
AN DER SCHÖNBERGSCHULE
Schulstr. 8
79111 Freiburg
Tel.: 0761/47749818
betreuung-schoenbergschule@jugendhilfswerk.de
www.jugendhilfswerk.de

JHW – Schulkindbetreuung Schönbergschule | Schulstr. 8 | 79111 Freiburg

An die Eltern der
zukünftigen Schulanfänger*innen
der Schönbergschule

Datum 16.11.2020

Schulkindbetreuung an der Schönbergschule

Liebe Eltern der zukünftigen Schulanfänger*innen,

das Jugendhilfswerk Freiburg e.V. und das Team der Schulkindbetreuung möchten Sie und Ihr Kind herzlich willkommen heißen an der Schönbergschule.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an den Betreuungsmöglichkeiten und möchten Ihrem Kind gemeinsam mit dem Kollegium der Schönbergschule und Frau Dechau als Rektorin einen vertrauensvollen und verlässlichen Ort bieten, an dem das Lernen und Spielen Freude bereitet und Sie Ihr Kind gut aufgehoben wissen.

Die Stadt Freiburg hat für das Aufnahmeverfahren sowie die gesamte Vertragsabwicklung einen konkreten Zeitplan vorgegeben.

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen die wichtigsten Rahmen- und Vertragsbedingungen für das Schuljahr 2021/22 an die Hand geben.

Sollten Sie einen Betreuungsplatz für Ihr Kind wünschen, müssen Sie zunächst einen Aufnahmeantrag stellen. Dieser ist für die weitere Planung wichtig.

Damit Ihr Antrag bearbeitet werden kann, benötigen wir von Ihnen Folgendes:

- Bitte füllen Sie den beiliegenden Aufnahmeantrag aus und unterschreiben Sie diesen.
- Anlage 1: Die Vertragsbedingungen der Schulkindbetreuung vorab zu Ihrer Information (für Ihre Unterlagen).
- Bitte füllen Sie die Anlagen 2-6 aus und unterschreiben Sie diese.
- Sollten Sie zudem eine Ferienbetreuung wünschen, finden Sie „Informationen zu den Ferienmodulen“ in Anlage 7 (für Ihre Unterlagen).

Bitte beachten Sie:

Wir benötigen die vollständigen und unterschriebenen Unterlagen (Aufnahmeantrag sowie die ausgefüllten und unterschriebenen Anlagen 2-6) spätestens bis zum Abgabetermin am

28.02.2021.

Sollten die erforderlichen Unterlagen später eingehen, kann Ihr Buchungswunsch nicht für das Auswahlverfahren berücksichtigt werden und Sie erhalten einen Platz auf der Warteliste.

Geschäftsführung
Carlos Marí
Basler Straße 61
79100 Freiburg i.Br.

Bankverbindung
Sparkasse Freiburg
BIC FRSPDE66XXX
IBAN DE 07 680501010013093561

Vorstand
Ulrich Gruler (Vorsitzender)
Renate Hoch-Hartmann
Dr. Christian Hodeige

Erweiteter Vorstand
Pia Federer
Ulrich von Kirchbach
Prof. Werner Nickolai
Dr. Thomas Reichle
Dr. Klaus Schüle
Wolfgang Schweizer
Marcel Thimm

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Im Anschluss an den Stichtag werden die Anträge geprüft und Sie erhalten bis spätestens Ende Mai 2021 entweder eine Zusage oder einen Wartelistenplatz. Bitte schicken Sie uns dann ein von Ihnen unterschriebenes Vertragsexemplar zurück.

Sie können die Unterlagen persönlich (bitte nicht durch die Kinder) bei der Betreuungsleitung, Frau Haaga oder Frau Jehle abgeben, sie in den Briefkasten der Betreuung einwerfen oder per Brief an die Schulkindbetreuung, Schulstr. 8 in 79111 Freiburg senden.

Bei Rückfragen oder Unklarheiten dürfen Sie uns gerne kontaktieren.

Funktion	Kontaktperson	Telefonnummer/ Email
Leitung vor Ort in der Schule für inhaltliche Rückfragen	Frau Haaga Frau Jehle	0761- 47749818 betreuung-schoenbergschule@jugendhilfswerk.de
Bereichsleitung und Referat Schulkindbetreuung	Frau Lang Frau Gionfriddo	0761- 70316-36 schulkindbetreuung@jugendhilfswerk.de
Verwaltung Unterstützung beim Verstehen und Ausfüllen der Formulare	Frau Fest	0761- 401299-33 fest@jugendhilfswerk.de

Wenn Sie den unterschriebenen Vertrag an uns zurückgegeben haben, ist die Anmeldung vollständig und es erfolgt keine gesonderte Bestätigung von uns.

Bitte beachten Sie vorab, dass die **komplette Abwicklung des Mittagessens** (Anmeldung, Kontoeröffnung und Gutscheine) **ausschließlich über die Sekretärin der Schule**, Frau Stuber erfolgen muss. Nur so sind die Voraussetzungen erfüllt, dass Sie für Ihr Kind ein warmes Mittagessen buchen können.

Da wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehen können, ob es im Schuljahr 2021/22 Änderungen aufgrund der Corona-Pandemie geben wird, senden wir Ihnen die regulären Vertragsunterlagen zu. Über mögliche Anpassungen werden wir Sie umgehend informieren.

Außerdem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass laut Masernschutzgesetz, das am 01.03.2020 in Kraft trat, ein Nachweis über eine Immunität der Schule und der Betreuung vorgelegt werden muss. Nach Rücksprache mit der Schulleitung haben wir uns darauf verständigt, die Impfausweise beim ersten Elternabend im Original einzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Lang
Bereichsleitung Schulkindbetreuung

Stefanie Haaga
Betreuungsleitung

Tamara Jehle
Betreuungsleitung

Jugendhilfswerk Freiburg e.V.

SCHULKINDBETREUUNG
AN DER SCHÖNBERGSCHULE

Aufnahmeantrag
zur Schulkindbetreuung an der Schönbergschule
für das Schuljahr 2021/22

Ich melde mein **Kind**_____, geb. am _____, das im

Schuljahr 2021/22 in die **Klasse**_____ gehen wird, verbindlich für das folgende Betreuungsmodul an:

MODULE an Schultagen	**ZEITEN** (Montag- Freitag außer Ferien- und Feiertage)	**KOSTEN pro Monat**	**Geschwister-beitrag**	**Bitte ankreuzen**
Modul 1	**07:30 - 13:00 Uhr**	**45 €**	**28 €**	
Modul 2	**07:30 - 14:00 Uhr**	**60 €**	**38 €**	
Modul 3	**07:30 – 17:00 Uhr**	**110 €**	**70 €**	
Modul 4	**07:30 – 18:00 Uhr**	**125 €**	**80 €**	
Modul 5	**14:00 – 17:00 Uhr**	**50 €**	**32 €**	
Modul 6	**14:00 – 18:00 Uhr**	**65 €**	**42 €**	
MODULE Ferienbetreuung	**ZEITEN**	**KOSTEN pro Monat**	**Geschwister-beitrag**	**Bitte ankreuzen**
Modul 7	**08:00 - 14:00 Uhr (Ferienbetreuung an 7 festgelegten Wochen)**	**23 €**	**15 €**	
Modul 8	**08:00 – 17:00 Uhr (Ferienbetreuung an 7 festgelegten Wochen)**	**32 €**	**21 €**	
Modul 9	**08:00 - 14:00 Uhr (Ferienbetreuung an 3 festgelegten Wochen)**	**10 €**	**7 €**	
Modul 10	**08:00 – 17:00 Uhr (Ferienbetreuung an 3 festgelegten Wochen)**	**14 €**	**9 €**	

Es kann für das Kind jeweils max. ein Modul aus der Betreuung während der Schulzeit und dazu ein Modul aus der Ferienbetreuung gebucht werden, andere Kombinationen sind nicht möglich.

Eltern: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ **E-Mail:** _____

_____ _____

Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Bitte Rückseite beachten!

Erläuterungen

Ermäßigung/Geschwisterbeitrag

Für das älteste Kind in der Schulkindbetreuung wird immer der Vollbeitrag, für jedes jüngere Kind der Familie der ermäßigte Geschwisterbeitrag erhoben, unabhängig bei welchem Träger die Kinder die Schulkindbetreuung besuchen. Voraussetzung ist der Besuch einer öffentlichen Grundschule im Stadtgebiet Freiburg mit einer Betreuung nach dem neuen Schulkindbetreuungskonzept.

Darüber hinaus kann für das Kind mit Vollbeitrag auch dann der ermäßigte Geschwisterbeitrag erhoben werden, wenn ein Kind der Familie eine Kindertagesstätte, einen Hort oder ein anderes Betreuungsangebot an einer öffentlichen Freiburger Grundschule besucht. Der Geschwisterbeitrag kann erst ab dem Monat erhoben werden, in dem der ausgefüllte Antrag mit der Bestätigung der Einrichtung dem JHW vorliegt.

Zu den Modulen 4 und 6

Die Betreuungsstunde von 17:00 bis 18:00 Uhr wird bei ausreichender Nachfrage angeboten.

Wenn Sie den gewünschten Betreuungsplatz nicht bekommen, möchten Sie einen Betreuungsplatz bis _____ Uhr verbindlich buchen (bitte hier eintragen!).

Zu allen Modulen der Ferienbetreuung (7, 8, 9 und 10)

Die Zeiten der Ferienbetreuung im Schuljahr 2021/22 finden Sie in der beiliegende Anlage 7 „Informationen zu den Ferienmodulen“.

Wenn Sie Ihr Kind für die Ferienbetreuung anmelden, bezahlen Sie verbindlich für die sieben Wochen (Modul 7 und 8) oder drei Wochen (Modul 9 und 10) - unabhängig davon, ob Ihr Kind an einer oder an allen Freizeiten teilnimmt. Eine verbindliche Anmeldung für die Ferienwochen, an denen Ihr Kind dann tatsächlich teilnehmen wird, erfolgt jeweils vier Wochen vor der jeweiligen Freizeit. Sie erhalten hierfür ein separates Schreiben.

Hausaufgaben

Bitte beachten Sie, dass bei den Modulen 3,4,5 und 6 die Hausaufgabenbetreuung/Lernzeit inbegriffen ist. Sie findet von Montag bis Donnerstag von 14-15 Uhr statt. Bei allen anderen Modulen findet keine Hausaufgabenbetreuung/Lernzeit statt.

Frühstunde

Bei den Modulen 1, 2, 3 und 4 ist die Frühstunde ab 7.30 Uhr inbegriffen. Die Frühstunde bietet eine Betreuungsmöglichkeit bereits vor Unterrichtsbeginn.

.

Anlage 1
(für Ihre Unterlagen)

jhw
Jugendhilfswerk Freiburg e.V.
SCHULKINDBETREUUNG
AN DER SCHÖNBERGSCHULE

Vertragsbedingungen zur Schulkindbetreuung an der Schönbergschule

Stand Schuljahr 2021/22

Angebotene Betreuungsformen:

Montag – Freitag (außer Ferien- und Feiertage)	Kosten pro Monat	Geschwisterbeitrag
Modul 1: **07:30 - 13:00 Uhr**	**45 €**	**28 €**
Modul 2: **07:30 - 14:00 Uhr**	**60 €**	**38 €**
Modul 3: **07:30 – 17:00 Uhr**	**110 €**	**70 €**
Modul 4: **07:30 – 18:00 Uhr**	**125 €**	**80 €**
Modul 5: **14:00 – 17:00 Uhr**	**50 €**	**32 €**
Modul 6: **14:00 – 18:00 Uhr**	**65 €**	**42 €**
Modul 7: **08:00 - 14:00 Uhr (Ferienbetreuung an 7 festgelegten Wochen)**	**23 €**	**15 €**
Modul 8: **08:00 – 17:00 Uhr (Ferienbetreuung an 7 festgelegten Wochen)**	**32 €**	**21 €**
Modul 9: **08:00 - 14:00 Uhr (Ferienbetreuung an 3 festgelegten Wochen)**	**10 €**	**7 €**
Modul 10: **08:00 – 17:00 Uhr (Ferienbetreuung an 3 festgelegten Wochen)**	**14 €**	**9 €**

Alle Betreuungsformen können nur komplett (nicht für einzelne Tage) gebucht werden.
Es kann für das Kind jeweils nur ein Modul aus der Betreuung während der Schulzeit und dazu ein Modul aus der Ferienbetreuung gebucht werden, andere Kombinationen sind nicht möglich.

1. Aufnahme/Betreuungsvertrag

Zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Jugendhilfswerk Freiburg e.V. (JHW) wird ein schriftlicher Betreuungsvertrag für die gesamte Grundschulzeit bis zum Abgang nach der 4. Klasse abgeschlossen. Der Vertrag kann seitens des JHW ordentlich nur im Falle der Beitragsänderung in der Form einer Änderungskündigung gekündigt werden. Wegen der Einzelheiten vergleiche Ziffer 1 des Betreuungsvertrags.

2. Kriterien für die Übernahme der Betreuungskosten

Eltern, die in Bezug von ALG II, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen stehen, haben die Möglichkeit einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge zu stellen. Dieser muss zu Beginn jedes Schuljahres erneut gestellt werden und ist mit einem aktuellen Bescheid vorzulegen. Der Bezug von Leistungen ist **lückenlos** nachzuweisen, da ansonsten der höhere Beitrag eingezogen werden muss. Beide Formulare für die Übernahme der Betreuungskosten erhalten Sie in der Verwaltung des JHW, Basler Straße 61, 79100 Freiburg.

Eltern, die über **geringes Einkommen** verfügen, können beim Amt für Kinder, Jugend und Familie, Europaplatz 1, 79098 Freiburg einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge stellen. Nur Personensorgeberechtigte, bei denen das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, können die Übernahme der Beiträge beantragen.

3. Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Beiträge und Gebühren werden per Lastschrift eingezogen. Hierfür ist es notwendig, eine Einzugsermächtigung an das Jugendhilfswerk Freiburg e.V. zu erteilen.

Der Einzug basiert auf den jeweils geltenden Beitragssätzen. Der Beitrag wird bei allen Betreuungsformen für 11 Monate (unabhängig von Fehlzeiten/Schließtagen) erhoben und in 11 gleichen Raten per Lastschrift eingezogen. Im Falle einer Buchung der Ferienbetreuung wird dieser Beitrag anteilig auf die 11 Monate verteilt. Es ist zu beachten, dass das Ferienprogramm nicht für einzelne Wochen, sondern nur als gesamtes Paket (3 oder 7 Wochen) gebucht und bezahlt werden kann.

Bei Aufnahme während des Schuljahres wird der Beitrag ab dem Monat in voller Höhe erhoben, in welchem das Kind an der Betreuung teilnimmt. Bei Eintritt während eines laufenden Monats ist der Gesamtmonat zu bezahlen. Die Beiträge für die Betreuung (Modul 1-6) werden nach erbrachter Leistung monatlich zum 01. des Folgemonats eingezogen. Bei der Ferienbetreuung (Modul 7-10) wird der Jahresbeitrag umgelegt auf 11 Monatsraten und beginnend zum 01.10. (ggf. zusammen mit den Beiträgen der Betreuung) eingezogen.

Für das älteste Kind in der Schulkindbetreuung wird immer der Vollbeitrag, für jedes jüngere Kind der Familie der ermäßigte Geschwisterbeitrag erhoben, unabhängig bei welchem Träger die Kinder die Schulkindbetreuung besuchen. Voraussetzung ist der Besuch einer öffentlichen Grundschule im Stadtgebiet Freiburg mit einer Betreuung nach dem neuen Schulkindbetreuungskonzept. Darüber hinaus kann für das Kind mit Vollbeitrag auch dann der ermäßigte Geschwisterbeitrag erhoben werden, wenn ein Kind der Familie eine Kindertagesstätte, einen Hort oder ein anderes Betreuungsangebot an einer öffentlichen Freiburger Grundschule besucht. Der Geschwisterbeitrag kann erst ab dem Monat erhoben werden, in dem der ausgefüllte Antrag mit der Bestätigung der Einrichtung dem JHW vorliegt.

4. Kündigung und Kündigungsfristen

Eine Kündigung des Vertrages ist durch den/die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von jeweils sechs Wochen zum 31.01. oder 31.08. möglich. Dies gilt ebenso für die Änderung der Betreuungsbausteine während des Schuljahres (Ausnahme: Modul 7 bis 10 – Ferienbetreuung. Diese kann nur zu Ende des jeweiligen Schuljahres gekündigt werden).

Das JHW kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schuljahresende den Vertrag kündigen, falls bei kompletter Platzauslastung ein Kind berufstätiger Eltern/Elternteile aufgenommen werden soll und nicht (mehr) beide Elternteile arbeiten.

Während des laufenden Schuljahres sind die Personensorgeberechtigten im Falle des Umzugs oder eines Schulwechsels berechtigt, mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zu kündigen.

Kündigungen und Änderungen der Betreuungsmodule bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Schriftform.

4.1. Rücktrittsrecht der Personensorgeberechtigten

Da die Unterrichtsplanung zu Beginn des Vertragsjahres ggf. noch nicht vorliegt, erhalten die Personensorgeberechtigten ein Rücktrittsrecht. Es gilt bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Schuljahres und ist durch schriftliche Erklärung, die bis spätestens am 30.09. bei der Verwaltung des JHW eingegangen sein muss, auszuüben. Das Rücktrittsrecht zum 30.09. gilt auch dann, wenn ein Kind bereits im Vorjahr in der Betreuung war. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts ist die Zeit bis zum 30.09. abzugelten.

4.2. Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der jeweils andere Vertragspartner die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft in einem Maße verletzt, dass es dem Kündigenden nicht zumutbar ist, bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit weiter am Vertrag festzuhalten.

Ein Grund für den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung ist für das Jugendhilfswerk Freiburg e.V. insbesondere gegeben, wenn

1. trotz zweimaliger Mahnung fällige Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ausspruch der Mahnung bezahlt sind,
2. ein Kind Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen,
3. ein Kind nach Ende der Betreuungszeit wiederholt verspätet abgeholt wurde oder unentschuldigt mehr als vier Wochen der Betreuung ferngeblieben ist,
4. die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen,
5. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der nicht von den unter Ziffer 1-4 genannten Gründen erfasst ist.

5. Schließtage

Eine Schließung von Gruppen oder der Einrichtung ist aus betrieblichen Gründen möglich, insbesondere bei höherer Gewalt, bei kurzfristigem Ausfall der pädagogischen Fachkräfte wegen Krankheit bzw. streikbedingter Arbeitsniederlegung oder bei langfristig angekündigten Planungstagen (bis zu 6 pro Schuljahr). Die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes ändert sich dadurch nicht.

6. Änderungsmitteilungen

Alle während des Schuljahres eintretenden Änderungen (Wechsel der Schule, der Anschrift, Personensorge, keine Berufstätigkeit mehr, kein Leistungsbezug mehr etc.) sind dem JHW unverzüglich mitzuteilen.

7. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des JHW beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten oder bei Ende der Betreuungszeit, wenn die Kinder alleine nach Hause gehen.

Das Schulkind darf nur alleine nach Hause gehen, wenn die/der Erziehungsberechtigte die schriftliche Erlaubnis hierzu erteilt hat.

Darf das Schulkind nicht alleine nach Hause gehen, muss es grundsätzlich von der/dem Erziehungsberechtigten oder einer schriftlich zu benennenden Person abgeholt werden. Sonderregelungen für einzelne Tage (Bsp.: Das Kind darf zu einem Freund, wird von einer anderen- nicht benannten- Person abgeholt) müssen vorab schriftlich mitgeteilt werden. Eine Aussage des Kindes selbst ist für das Betreuungspersonal nicht bindend.

Bei Durchführung eines Angebots durch einen Kooperationspartner des JHW besteht die Möglichkeit, diesem bzw. seinen Mitarbeiter*innen die Aufsichtspflicht zu übertragen.

Den Personensorgeberechtigten ist bekannt, dass ihr Kind an gemeinsamen Ausflügen der Schulkindbetreuung während der vereinbarten Betreuungszeiten teilnimmt und damit ein Verlassen des Schulgeländes einhergeht.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten (z.B. Feste, Ausflüge) sind diese für ihre eigenen Kinder aufsichtspflichtig.

Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

8. Krankheiten

Chronische Erkrankungen, Allergien, psychische und physische Auffälligkeiten, Immunschwächen, akute Krankheiten oder sonstige Besonderheiten müssen der Leitung gemeldet werden, soweit dies im Interesse des Kindes oder zum Schutz sonstiger Personen erforderlich ist.

Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen oder Durchfall darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Bei Nichtbeachtung wird das Kind nach Hause geschickt. Ausnahmen hiervon sind mit der Leitung abzustimmen.

Die Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit muss der Leitung sofort mitgeteilt werden. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder Parasitenbefall die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Dies gilt auch, wenn es ein anderes Familienmitglied betrifft. Die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist zu beachten.

Die Personensorgeberechtigten geben ihr Einverständnis, dass im Falle des Verdachtes auf Läusebefall die Haare ihres Kindes untersucht werden können.

Ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten, dem Arzt und pädagogisch tätigen Mitarbeiter*iInnen verabreicht werden.

9. Sonnencreme

Die Personensorgeberechtigten willigen ein, dass die Betreuungskräfte des JHW ihrem Kind Sonnencreme (Marke: dm- SUNDANCE KIDS Sonnenmilch mit Lichtschutzfaktor 30) auftragen dürfen bzw. diese ihrem Kind zum Auftragen ausgehändigt werden darf. Sind Unverträglichkeiten bekannt, haben die Personensorgeberechtigten das Betreuungspersonal darüber zu informieren und entsprechende Präparate für einen ausreichenden Sonnenschutz selbst zur Verfügung zu stellen.

10. Versicherungsschutz

Während der Schulkindbetreuung ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse UKV Baden-Württemberg gegeben. Eventuelle Unfälle werden dann der UKV gemeldet.

Während einer Teilnahme an den Ferienfreizeitmaßnahmen in den Schulferien werden Behandlungskosten der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung, bei der das jeweilige Kind über seine Personensorgeberechtigten familienversichert ist, gemeldet.

Darüber hinaus hat das JHW eine private Unfallversicherung abgeschlossen, die die Folgen von Invalidität abmildern soll.

11. Information zur Datenerhebung und Datenverarbeitung

Das Jugendhilfswerk Freiburg e.V. verweist auf die diesem Vertrag beiliegende Information zur Datenerhebung und Datenverarbeitung.

12. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Absprachen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall, dass die Parteien vom Schriftformerfordernis Abstand nehmen wollen.

Jugendhilfswerk Freiburg e.V.
Bereich Schulkindbetreuung
Fürstenbergstr. 21
79102 Freiburg

Information zur Datenerhebung und -verarbeitung

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Jugendhilfswerk Freiburg e.V. Basler Str. 61 79100 Freiburg i.Br. Vertreten durch Geschäftsführung: Herr Mari Sowie Datenschutzbeauftragter des JHW Herr Kleb-Pöttinger
Datenschutzbeauftragter des JHW	Jugendhilfswerk Freiburg e.V. Georg Kleb-Pöttinger Konradstr. 14 79100 Freiburg kleb@jugendhilfswerk.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden gem. Art 6 Abs. 1b DSGVO zum Zweck des Abschlusses eines Betreuungsvertrages mit dem Jugendhilfswerk Freiburg e.V. und dessen Durchführung erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherungsdauer	Die Daten werden ab sofort bis zur Abwicklung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nach Beendigung des Vertragsverhältnisses 10 Jahre gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten	Jugendhilfswerk Freiburg e.V. Bereich Schulkindbetreuung
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht vom Jugendhilfswerk Freiburg e.V. Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde für die Stadt Freiburg i.Br.: Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@lfdi.bwl.de
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, diese Daten zur Verfügung zu stellen. Stellen Sie diese allerdings nicht zur Verfügung, kann eine Aufnahme Ihres Kindes in die Schulkindbetreuung nicht erfolgen.

Stand November 2020

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Schulkindbetreuungseinrichtungen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung wie die Schulkindbetreuung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten (§ 34 Abs. 1 IfSG):

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Röteln
- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose
- Skabies (Krätze)
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken
- Kopflausbefall
- Infektiöse Gastroenteritis (nur bei Kindern unter 6 Jahren)

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkamerad_innen, Mitschüler_innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.
Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur **mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger (§ 34 Abs. 2 IfSG):

- Vibrio cholerae O 1 und O 139
- Corynebacterium spp., Toxin bildend
- Salmonella Typhi
- Salmonella Paratyphi
- Shigella sp.
- enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.
Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Verdacht auf** oder **Erkrankung an** folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft** (§ 34 Abs. 3 IfSG):

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Röteln
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch

nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr_e Haus- oder Kinder- und Jugendärzt_in wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.
Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.
Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.
Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre_n Haus- oder Kinder- und Jugendärzt_in oder an Ihr Gesundheitsamt.

Anlage 2
Jugendhilfswerk Freiburg e.V., Basler Str. 61, 79100 Freiburg

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 20 ZZZ 00000466761

Mandatsreferenz-Nr.:

(wird vom JHW ausgefüllt))

Zahlungsempfänger / Einrichtung

Schulkindbetreuung an der Schönbergschule

Schulstr. 8
79111 Freiburg

Name und Vorname des Kindes

SEPA-Lastschrift-Mandat (Original an JHW)

1. Kontoinhaber

Familienname		Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon		E-Mail	

2. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige das Jugendhilfswerk Freiburg e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem unten angegebenen Konto einzuziehen.

3. Bankverbindung

Name des Kreditinstituts	
IBAN	**BIC**

4. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige das Jugendhilfswerk Freiburg e.V., Zahlungen bei Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Jugendhilfswerk Freiburg e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

5. Ergänzungen/Bemerkungen

z.B. ist ein Geschwisterkind angemeldet (Name, Vorname)

Ort, Datum	Unterschrift

Anlage 3

Jugendhilfswerk Freiburg e.V.

SCHULKINDBETREUUNG
AN DER SCHÖNBERGSCHULE

Datenblatt

1. Name des Kindes

_____**geb. am** _____**Klasse:**_____

Adresse:_____

Personensorgeberechtigte: ☐ gemeinsames Sorgerecht
☐ alleiniges Sorgerecht:_____

2. Name und Erreichbarkeit der Eltern:

Mutter: _____Tel.:_____ Mobil:_____

Vater: _____Tel.:_____ Mobil:_____

E-Mail: _____

Bitte allgemeine Infos der Betreuung per Mail zusenden: ja ☐ nein ☐

Bitte Infos zur Ferienbetreuung per Mail zusenden: ja ☐ nein ☐

☐ Hiermit bestätige/n ich/wir, die angegebene E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit dem Jugendhilfswerk e.V. freizugeben. Dies soll u.a. zur kurzfristigen Weiterleitung von Informationen dienen. Ich/Wir erkläre/n uns/mich mit der Bestätigung bereit, das Postfach regelmäßig zu kontrollieren und ordnungsgemäß zu führen, so dass Mitteilungen und Informationen zur Schulkindbetreuung kommuniziert werden können.

Sollte/n ich/wir im Notfall nicht zu erreichen sein, bitte folgende Person benachrichtigen:

Name: _____Tel.:_____ Mobil:_____

Name: _____Tel.:_____ Mobil:_____

3. Angaben zur Berufstätigkeit

beide Eltern berufstätig:		beide Elternteile nicht berufstätig:	
Allein erziehend berufstätig:		alleinerziehend nicht berufstätig:	
ein Elternteil berufstätig:		Elternteil/e in Ausbildung/Studium/Integrationskurs:	

4. Liegt ein Antrag auf Schulbezirkswechsel vor?

☐ nein

☐ ja, von Schule_____ zu Schule_____

Grund für die Beantragung des Schulbezirkswechsels: ☐ Umzug

☐ anderer Grund:_____

Bitte Rückseite beachten!

5. Geschwisterbeitrag

Das Geschwisterkind besucht eine Kindertagesstätte/Hort/Schulkindbetreuungseinrichtung oder ein anderes Betreuungsangebot an einer öffentlichen Freiburger Grundschule.
→ entsprechender Antrag ist zwingend beizufügen

Name des Kindes	Einrichtung

6. Nach Ende der Betreuungszeit (Bitte ankreuzen!)

…darf mein Kind alleine nach Hause gehen ja ☐ nein ☐
…wird mein Kind von mir abgeholt ja ☐ nein ☐

Folgende Personen dürfen mein Kind abholen und sind damit einverstanden, sich ggf. auszuweisen:

Name(n):_____

_____

_____

7. Mein Kind muss während der Betreuungszeit Medikamente einnehmen:

nein ☐ ja ☐ (Bitte holen Sie das betreffende Formular bei uns ab!)

Name des Kinderarztes (bei Rückfragen im Notfall): _____

Telefonnummer des Kinderarztes: _____

Mein Kind ist bei folgender Krankenkasse versichert: _____

8. Besondere Bedürfnisse

Wurde bei Ihrem Kind ein besonderer Förderbedarf festgestellt, der von einem Facharzt mit einer Diagnose bestätigt wurde (z.B. LRS, Dyskalkulie, AD(H)S, Hochbegabung o.ä.)?

nein ☐ ja ☐ welche……

Hat Ihr Kind einen festgestellten sonderpädagogischen Bildungsanspruch?

nein ☐ ja ☐ welchen……

Hat Ihr Kind während des Unterrichts eine Begleitassistenz?

nein ☐ ja ☐

9. Hinsichtlich der Ernährung meines Kindes muss Folgendes beachtet werden (Unverträglichkeiten/Allergien/religiöse Vorgaben):

_____

_____

10. Sonstige Allergien und Besonderheiten (hier ist ggf. auch eine Unverträglichkeit auf Sonnencreme anzugeben) **:**

_____

_____

Sind Unverträglichkeiten bekannt, haben die Personensorgeberechtigten entsprechende Präparate, z.B. für einen ausreichenden Sonnenschutz selbst zur Verfügung zu stellen.

11. Information zum Infektionsschutz

☐ Ich/Wir habe/n die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34, Absatz 5, Satz 2 Infektionsschutzgesetz zur Kenntnis genommen.

_____ _____

Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Anlage 4

Jugendhilfswerk Freiburg e.V.

SCHULKINDBETREUUNG
AN DER SCHÖNBERGSCHULE

Schwimmbaderlaubnis

Im Rahmen der Betreuung (auch bei den Ferienmodulen) sind u.a. auch Schwimmbadbesuche geplant. Aus rechtlichen Gründen sind wir deshalb verpflichtet, die Schwimmfähigkeit Ihres Kindes abzufragen bzw. Ihre Zustimmung hierzu einzuholen. Sollten sich die Schwimmfähigkeiten Ihrer Kinder im Laufe des Schuljahres ändern, können Sie uns dies gerne via E-Mail (betreuung-schoenbergschule@jugendhilfswerk.de) oder persönlich mitteilen.

Name des Kindes: _____

☐ Mein Kind kann **gut schwimmen**, und ich erlaube ihm, während der Betreuung/ Ferienbetreuung mit der Gruppe und mehreren Betreuer*innen schwimmen zu gehen.

☐ Mein Kind kann **nicht gut schwimmen**. Ich gebe ihm immer, wenn die Gruppe schwimmen geht, eine Schwimmhilfe mit und erlaube ihm, während der Betreuung/ Ferienbetreuung mit der Gruppe und mehreren Betreuer*innen schwimmen zu gehen.

☐ Mein Kind kann **gar nicht schwimmen**. Ich gebe ihm immer, wenn die Gruppe schwimmen geht, eine Schwimmhilfe mit und erlaube ihm, während der Betreuung/ Ferienbetreuung mit der Gruppe und mehreren Betreuer*innen schwimmen zu gehen.

☐ Mein Kind kann **gar nicht** schwimmen. Bei Schwimmbadbesuchen soll mein Kind, während die anderen Kinder schwimmen, am Beckenrand sitzen. Ich **erlaube nicht**, dass mein Kind ins Schwimmbecken geht.

_____ _____

Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Anlage 5

Jugendhilfswerk Freiburg e.V.

SCHULKINDBETREUUNG
AN DER SCHÖNBERGSCHULE

Einverständniserklärung über die Abtretung der Rechte am Bild

(Bilder für internen Gebrauch, nicht für Presse und/oder Internet)

Hiermit erteilen wir die Erlaubnis, dass Fotos/Filme von unserer Tochter/unserem Sohn

Name des Kindes: _____

Adresse: _____

die im Rahmen der Schulkindbetreuung an der Schönbergschule gemacht werden, vom Jugendhilfswerk Freiburg e.V. kostenlos und nur für den internen Gebrauch verwendet werden dürfen.

Diese Erlaubnis gilt ausschließlich für eine Verwendung der Fotos/Filme im Rahmen der Darstellung von Einrichtungen, die dem Jugendhilfswerk Freiburg e.V. angehören (z.B. in Form von Pinnwänden, Stellwänden, Präsentationen und Bildershows – beispielsweise an Elternabenden).

Diese Einverständniserklärung gibt dem Jugendhilfswerk Freiburg e.V. kein Recht, die Fotos/Filme für professionelle Druckerzeugnisse der Öffentlichkeitsarbeit, für die Weitergabe an Presse und/oder für die Veröffentlichung im Internet zu nutzen.

Bitte ankreuzen!

ja ☐ nein ☐

_____ _____

Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Anlage 6

jhw
Jugendhilfswerk Freiburg e.V.

SCHULKINDBETREUUNG
AN DER SCHÖNBERGSCHULE

Einverständniserklärung Entfernung von Zecken

Name des Kindes:_____

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll. Um eine Zecke bei Ihrem Kind in der Schulkindbetreuung entfernen zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Wird von den Mitarbeiter*innen ein Befall festgestellt, werden Sie als Personensorgeberechtigte unabhängig davon, ob die Zecke entfernt wird oder nicht, informiert.
Auch wenn Sie der Entfernung der Zecke zustimmen, entscheidet das Personal jeweils in der gegebenen Situation, ob eine Entfernung durchgeführt wird bzw. problemlos durchgeführt werden kann.

Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung der Bissstelle
- Kreisrote Entzündung am Körper
- Allgemeines Krankheitsempfinden

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem/einer Arzt/Ärztin vor.

Mit der Entfernung der Zecke durch die pädagogischen Fachkräfte in der Schulkindbetreuung bin ich/ sind wir einverstanden:

ja ☐ nein ☐*

*Wir sind zwar grundsätzlich nicht damit einverstanden, dass die Mitarbeiter*innen Zecken bei unserem Kind entfernen, sind aber für den Ausnahmefall damit einverstanden, falls wir telefonisch nicht erreichbar sind.

ja ☐ nein ☐

_____ _____
Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Anlage 7
(für Ihre Unterlagen)

jhw
Jugendhilfswerk Freiburg e.V.
SCHULKINDBETREUUNG
AN DER SCHÖNBERGSCHULE

Information zu Ferienmodulen im Schuljahr 2021/22

Modul 7 & Modul 8:
08:00 - 14:00 bzw. 17:00 Uhr (Ferienbetreuung an 7 festgelegten Wochen)

FERIENWOCHE	ZEITRAUM
Herbstferien	02.11. – 05.11.2021
Weihnachtsferien	03.01. - 07.01.2022*
Fastnachtsferien	25.02. – 04.03.2022
Osterferien	14.04. – 22.04.2022*
1. Pfingstferienwoche	07.06. – 10.06.2022
1. Sommerferienwoche	01.08. – 05.08.2022
2. Sommerferienwoche	08.08. – 12.08.2022

*Bitte beachten Sie, dass an den gesetzlichen Feiertagen keine Ferienbetreuung stattfindet.

Modul 9 & Modul 10:
08:00 - 14:00 bzw. 17:00 Uhr (Ferienbetreuung an 3 festgelegten Wochen)

FERIENWOCHE	ZEITRAUM
Herbstferien	02.11. – 05.11.2021
Fastnachtsferien	25.02. – 04.03.2022
1. Sommerferienwoche	01.08. – 05.08.2022

Jugendhilfswerk Freiburg e.V.

SCHULKINDBETREUUNG
AN DER SCHÖNBERGSCHULE

Schulstr. 8
79111 Freiburg
Tel.: 0761 / 47749818
betreuung-
schoenbergschule@jugendhilfswerk.de
www.jugendhilfswerk.de

Jugendhilfswerk Freiburg e.V.
z.Hd. Frau Fest
Basler Str. 61
79100 Freiburg

Antrag auf Geschwisterermäßigung

Antrag auf Geschwisterermäßigung	
Name und Vorname Kind in der Betreuung:	
Geb. am:	
Adresse:	

Für das oben genannte Kind in der Schulkindbetreuung der Schönbergschule wird der ermäßigte Elternbeitrag beantragt. Der ermäßigte Beitrag kann erst ab dem Monat erhoben werden, in dem der ausgefüllte Antrag dem Jugendhilfswerk e.V. vorliegt. Eine Ermäßigung darf lediglich für das Kind in der Schulkindbetreuung erfolgen.
Ich/Wir verpflichte mich/verpflichten uns, Änderungen bei der Betreuung meines/unseres Kindes (z.B. Kündigung eines Betreuungsplatzes) dem Jugendhilfswerk e.V. umgehend mitzuteilen. Das Jugendhilfswerk e.V. behält sich im Falle der Unterlassung der Anzeige die rückwirkende Erhebung des höheren Elternbeitrages vor.

_____ _____
Datum (Unterschrift Antragsteller/in bzw. Erziehungsberechtigte/r)

Bestätigung der Einrichtung

Das **Geschwisterkind** ……..…, geb. am……..,
besucht seit ……..unsere Einrichtung und wird voraussichtlich bis …… in unserer Einrichtung bleiben.
Für das Geschwisterkind wird in unserer Einrichtung keine Ermäßigung gewährt.

_____
(Unterschrift und Stempel Einrichtung)

Jugendhilfswerk Freiburg e.V.
SCHULKINDBETREUUNG
AN DER SCHÖNBERGSCHULE
Schulstr. 8
79111 Freiburg
Tel.: 0761 / 47749818
betreuung-schoenbergschule@jugendhilfswerk.de
www.jugendhilfswerk.de

JHW – Schulkindbetreuung Schönbergschule| Schulstr. 8 | 79111 Freiburg

bearbeitet von Frau Fest
Datum 16.11.2020

Merkblatt zur Übernahme der Betreuungskosten

Liebe Eltern,

falls Sie eine Kostenübernahme beantragen wollen, müssen Sie zu **Beginn jeden Schuljahres** einen neuen Übernahmeantrag stellen. Dazu gibt es 2 Möglichkeiten:

1. Bei Transferleistungen

Eltern, die in Bezug von

- ALG II,
- Wohngeld,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen stehen,

füllen den beigefügten blauen Antrag aus und schicken ihn zusammen mit den Anmeldeunterlagen und einer Kopie vom aktuellen Bescheid an das JHW.

Bitte beachten Sie, dass die Anträge jedes Schuljahr neu gestellt werden müssen und der Bezug von Leistungen **lückenlos** nachzuweisen ist, da ansonsten der höhere Beitrag eingezogen werden muss.

2. Bei geringem Einkommen

Eltern, die über geringes Einkommen verfügen, können beim Amt für Kinder, Jugend und Familie, Europaplatz 1, 79098 Freiburg einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge stellen.

Nur Personensorgeberechtigte, bei denen das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, können die Übernahme der Beiträge beantragen.

Falls Sie Fragen haben oder Unterstützung beim Ausfüllen der Formulare benötigen, wenden Sie sich gerne an

- Frau Fest, Jugendhilfswerk, Tel.: 0761/401299- 39, fest@jugendhilfswerk.de.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Fest
Verwaltung

Geschäftsführung
Carlos Marí
Basler Straße 61
79100 Freiburg i.Br.

Bankverbindungen
Sparkasse Freburg
BIC FRSPDE66XXX
DE 07 680501010013093561

Vorstand
Ulrich Gruler (Vorsitzender)
Renate Hoch-Hartmann
Dr. Christian Hodeige

Erweiteter Vorstand
Pia Federer
Ulrich von Kirchbach
Prof. Werner Nickolai
Dr. Thomas Reichle
Dr. Klaus Schüle
Wolfgang Schweizer
Marcel Thimm

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND